

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 19. August 2009

Nummer 36

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 25.08.2009 **463**
- Sitzung des Kreistages am 26.08.2009 **463**
- Übergangsrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis **465**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 27.08.2009 **473**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2008 **475**
- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" zur Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 22.07.2009 **478**

Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt

- Sitzung des Verbandsausschusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am 01. September 2009/ 16:00 Uhr **480**
- Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am Dienstag, den 01. September 2009/ 16:30 Uhr **480**

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Welsleben, Biere, Eickendorf, Glöthe, Zens, Brumby, Biere, Baalberge, Bernburg

481

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 25.08.2009

Datum: Dienstag, 25.08.2009, 16:30 Uhr

Ort: Geschäftsstelle der
AWO Schönebeck,
Otto-Kohle-Straße 23
in 39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 23.06.2009 und 14.07.2009
- 2 Qualitätskriterien für die Arbeit in den Kinder- und Jugendeinrichtungen des Salzlandkreises
Information - Vorlage:
UM/005/2009
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 5.2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 23.06.2009 und 14.07.2009
- 6 Anfragen und Anregungen

- 7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Sitzung des Kreistages am 26.08.2009

Datum: Mittwoch, 26.08.2009, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandsparkasse,
Sitzungssaal,
Lehrter Straße 15 in 39418 Staßfurt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 29.04.2009, 13.05.2009, 04.06.2009 und 24.06.2009
- 1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)
- 2 Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/387/2009
- 3 Jahresabschluss der Kreissparkasse Aschersleben - Staßfurt für das Geschäftsjahr 2008 - Entlastung des Verwaltungsrates
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/382/2009

- | | | |
|----|--|---|
| 4 | Jahresabschluss der Sparkasse Elbe - Saale für das Geschäftsjahr 2008 - Entlastung des Verwaltungsrates
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/383/2009 | <u>Nichtöffentlicher Teil</u>
14 Geschäftsordnung
14.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
14.2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 29.04.2009, 13.05.2009, 04.06.2009 und 24.06.2009
14.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA) |
| 5 | Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07. bis 31.12.2008
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/384/2009 | 15 Höhergruppierung/ Amt 12
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/390/2009 |
| 6 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/400/2009 | 16 Tausch von Schulgrundstücken zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Staßfurt in der Gemarkung Staßfurt
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/385/2009 |
| 7 | Konzeption für das Kreismuseum des Salzlandkreises in Schönebeck
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/322/2009/1 | 17 Umschuldung eines Kommunalkredites
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/391/2009 |
| 8 | Vertragsanpassung der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg - KVG mbH zur Schülerbeförderung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/397/2009 | 18 Umschuldung eines Kommunalkredites
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/392/2009 |
| 9 | Grundsatzbeschluss zur Gründung des Verkehrsverbundes Magdeburg (marego)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/379/2009 | 19 Umschuldung eines Kommunalkredites
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/394/2009 |
| 10 | Wirtschaftsplan 2009 der Salzlandkliniken GmbH
Information - Vorlage: M/155/2009 | 20 Information zur Aufnahme eines Kredites
Vorlage: M/158/2009 |
| 11 | Geschäftsbericht 2008 der Kreisvolkshochschule des Salzlandkreises
Information - Vorlage: M/160/2009 | 21 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA) |
| 12 | Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA) | 22 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung |
| 13 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | |

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

- **Übergangsrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Salzlandkreis gewährt nach Maßgabe

- des § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe),
- des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 14. Oktober 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 646) - „Jugendpauschale“
- dieser Richtlinie,
- des § 65 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit dem Dritten Teil der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (Gemeindefirtschaft), der Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA), des Haushaltsplanes des Salzlandkreises in der jeweils gültigen Fassung und
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender und ergänzender Anwendung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA 2001 S. 241, 267)

Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

Im Bereich der Jugendarbeit bilden die Mittel gemäß § 15 FAG LSA (Jugendpauschale) und die Mittel des Salzlandkreises als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Grundlage der Finanzierung.

1.2 Die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannter freier Träger

der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) soll vorrangig gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind (§ 74 Abs. 6 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.

Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern. In der Konzeption sind die geschlechtsspezifischen Ziele und Handlungsansätze auszuweisen.

2.2. Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
- d) Jugendverbandsarbeit

- e) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit
- f) Maßnahmen mit präventivem Charakter des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten

a) freie Träger der Jugendhilfe (Verbände, Vereine, Gruppen, Initiativen der Jugend), die Leistungen nach §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII erbringen und die im Salzlandkreis tätig sind.

b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen.

3.2. Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.1 Buchstabe a), die nicht nach § 75 SGB VIII als freie Träger anerkannt sind und Leistungen für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erbringen, müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Es müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) vorliegen.

- Es müssen die Persönlichkeit der jungen Menschen sowie die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden (vgl. § 9 SGB VIII).

- Der Träger der Jugendarbeit gewährt die Einhaltung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen Anhalt. Er ist demokratisch strukturiert und beteiligt die Mitglieder an seinen Entscheidungsprozessen. Das Recht auf eigene Willensbildung und selbständige Gestaltung der gemeinschaftlichen Aktivitäten ist gewährleistet.

3.3. Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

sowie Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind. Diese sollen ihren ständigen Wohnsitz im Salzlandkreis haben.

Das Angebot des freien Trägers muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

3.4. Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.

3.5. Nicht rechtsfähige Zuwendungsempfänger haben eine haftungsrechtliche und verantwortliche Person zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2.2 nur solche Maßnahmen/Projekte gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Kinder- Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der ehemaligen Landkreise abgestimmt sind.

Die Maßnahmen sollten mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

4.2. Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.

4.3. Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.

4.4. Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.

4.5. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart und Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger in Form der nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.2. gewährt.

5.2. Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen bzw. maßnahmebezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zu fördernden Maßnahmen und Projekten für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.

5.3. Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten ist in angemessenem Umfang zu erbringen. Der Eigenanteil soll mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Hierbei können unbare Leistungen und Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.

6. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

6.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

6.1.1. Ehemaliger Landkreis Bernburg

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere

a) Personalausgaben

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mind. 20 Wochenstunden) in bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können Personalkostenzuschüsse gewährt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechenden Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Voraussetzung der Personalkostenbezuschussung ist die Erarbeitung einer Prioritätenliste, anhand der Jugendhilfeplanung Teilplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Personalkostenzuschüsse können maximal 2 sozialpädagogischen Fachkräften je Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden:

- Anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe kann ein Zuschuss bis zu 380,00 EUR zu den Personalausgaben pro sozialpädagogischer Fachkraft und Monat gewährt werden.

- Kreisangehörigen Gemeinden oder Städten kann ein Zuschuss bis zu 15 % zu den Personalausgaben pro sozialpädagogischer Fachkraft und Monat gewährt werden.

- Freien, nicht anerkannten Trägern der Jugendhilfe wird kein Personalkostenzuschuss gewährt.

Auf das Besserstellungsverbot gem. der AN- Best/ P, Punkt 1.3. wird ausdrücklich verwiesen.

b) Betriebskosten

Die Zuschussung ist abhängig von der Größe, dem Charakter, den Öffnungszeiten und der täglichen Besucherzahl der Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Voraussetzung ist, dass die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit Bestandteil der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist.

Für die Sach- und Betriebskosten der Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschussbetrag pro qm und Monat von bis zu 1,25 EUR gewährt. Liegen die anerkennungsfähigen Gesamtkosten unter 2,50 EUR pro qm und Monat, können bis zu 50 % der Sach- und Betriebskosten gefördert werden.

Hierbei können u. a. anerkannt werden:

- Miete
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser/ Abwasser

- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Porto)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Reinigungsmaterial
- GEMA
- GEZ
- Treibstoffe für Kfz
- Öffentlichkeitsarbeit
- kleinere Reparaturen bis zu 20 % der Gesamtbetriebskosten

c) Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendräume (keine Investitionen)

Hierunter fallen Maßnahmen, die der Werterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen dienen und keine Werterhöhung bringen. Die Förderung umfasst hauptsächlich Materialkosten zur Renovierung durch die Benutzergruppen für die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit.

Von unterschiedlichen Trägern/ Eigentümern zur Verfügung gestellte Räume, die für die Jugendarbeit genutzt werden sollen, können ebenfalls gefördert werden. Die geplante Nutzung der Räume ist darzulegen.

Die Eigenleistung durch ehrenamtliche Übernahme von Renovierungsarbeiten wird mit 4,00 EUR pro Stunde anerkannt. Es werden maximal 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert.

d) Ausgaben für Anschaffungen (keine Investitionen)

Es sind nur solche Anschaffungen förderungswürdig, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z.B. Material für die pädagogische Arbeit oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigt.

Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 410,00 EUR liegt.

Der Gegenstand muss selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sein. Liegt die Ausgabe für den einzelnen Gegenstand unter 410,00 EUR und es handelt sich um

die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag überschreitet die Grenze von 410,00 EUR, ist eine Antragstellung nicht möglich, da es sich hier um eine Investition handelt.

Gegenstände mit einem Sachwert ab 50,00 EUR müssen als Eigentum des Zuschussempfängers inventarisiert werden. Bei Anschaffungen über 125,00 EUR muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit erbracht werden. Die bezuschussten Gegenstände müssen auch anderen Trägern der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu 70 % der Anschaffungskosten. Eine nachträgliche Bezuschussung ist nicht möglich.

6.1.2. Ehemaliger Landkreis Aschersleben-Staßfurt

a) Pauschalfinanzierung

Die kommunalen Zuwendungsempfänger erhalten unter Berücksichtigung der Bevölkerungsanteile der Kinder- und Jugendlichen im Alter von 10 bis 27 Jahren und dem Verhältnis zwischen Stadt und Land eine Pauschalförderung in Höhe von 140.000 EUR.

Diese Mittel können für anteilige Personalkosten, Betriebskosten und Sachkosten sowie Anschaffungen (keine Investitionen) in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

b) Pauschalfinanzierung

Die freien Träger der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten in Anlehnung der Förderhöhe der vergangenen Jahre eine Pauschalförderung entsprechend ihrer Antragstellung.

Diese Mittel können für anteilige Personalkosten, Betriebskosten und Sachkosten sowie Anschaffungen (keine Investitionen) in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

6.1.3. Ehemaliger Landkreis Schönebeck

a) Bezuschussung freier Träger in der Jugendarbeit

Freie Träger der Jugendarbeit, die ein durch den Jugendhilfeausschuss bestätigtes Jugendzentrum bzw. Projekt der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit leiten, werden zusätzlich gefördert. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Jugendzentrum bzw. Projekt der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung, insbesondere der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Förderliste ist.

b) Zuschüsse für Einrichtungen und mobile Projekte

Der freie Träger hat die Möglichkeit, pro Jahr und Einrichtung/mobiles Projekt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000,00 EUR zu beantragen. Der Zuschuss kann für die Begleichung von Sachkosten verwendet werden. Als Sachkosten werden anerkannt: Telekommunikationskosten, Porto, Gebühren, Steuern, Versicherungen, Ersatzbeschaffungen sowie Fahrtkosten. Als Ersatzbeschaffungen werden Anschaffungen anerkannt, die dem Charakter nach keine Investitionen sind und in ihrem Einzelwert 410,00 EUR nicht übersteigen.

Auf Antrag ist es möglich, diesen Zuschuss auch im Bereich von Personalkosten einzusetzen z. B. für Honorarkräfte, Zivildienstleistende, geringfügig Beschäftigte, Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit.

c) Materialkosten

Zuwendungen im Bereich Materialkosten werden ausschließlich für Einrichtungen mit OT-Charakter (siehe Beschreibung OT-Zentrum) gewährt. Diese Einrichtungen können auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 60,00 EUR erhalten.

Als Materialkosten werden Verbrauchskosten anerkannt. Entscheidend ist, dass hier nur Dinge bezuschusst werden können, die nicht inventarisiert und nicht als Investitionen angesehen werden können. Die Materialien, die somit finanziert werden, sollen dazu dienen, Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der

Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können.

d) Personalausgaben

Mit der Beschäftigung von Fachkräften soll in Freizeiteinrichtungen sowie in mobilen Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit verbessert werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die eine sozialpädagogische Qualifikation nachweisen können. Anerkannt werden entsprechend dem Fachkräftegebot des Landes Sachsen-Anhalt alle pädagogischen Abschlüsse (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Pädagoginnen/Pädagogen) wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss (Fachkraft für soziale Arbeit). Für die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen und damit in der Förderliste bestätigten OT-Zentren und Projekte der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit kann der Leiter pro Jahr mit bis zu 29.000,00 EUR bezuschusst werden.

e) Freie Träger, die ein durch den Jugendhilfeausschuss bestätigtes OT-Zentrum bzw. Projekt der mobilen Jugendarbeit entsprechend der beschlossenen Förderliste leiten, werden im Bereich sonstige Maßnahmen/Projekte wie folgt bezuschusst:

Der Träger erhält pro Einrichtung bzw. mobilem Jugendarbeitsprojekt bis zu 3.000,00 EUR pro Jahr. Hieraus können Kinderfeste, Ferienpassaktionen, Projekte u. ä. gefördert werden.

6.2. Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern

Teilnehmer an Schulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Ausbildung zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises wird vorrangig gefördert. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Die Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit glei-

chem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

6.3. Maßnahme der Kinder- und Jugendbildung

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Ausgaben für außerschulische Bildungsveranstaltungen.

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen sollen einen konkreten Inhalt aufweisen und den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben. Die Angebote der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren.

Förderungsfähig sind Bildungsveranstaltungen in Form von eintägigen oder mehrtägigen Seminaren. Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmer/innen mit einem Umfang ab 5 Unterrichtsstunden mit bis zu 4,00 EUR je Teilnehmer/innen gewährt.

6.4. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberichterstattung, -freizeit

Förderfähig sind Ausgaben für Tagesfahrten sowie für Freizeiten (mind. 2 - 14 Übernachtungen).

6.4.1. Tagesfahrten

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen mit bis zu 5,00 EUR je Teilnehmer gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

6.4.2. Freizeiten

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer gewährt. Der An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

Ehrenamtlich tätige Betreuer können einen Zuschuss in Höhe von 10,00 EUR als Aufwandsentschädigung pro Tag erhalten. Der An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

6.5. Sonstige Maßnahmen, Projektförderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten.

Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Sachkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. Bsp.

- Treibstoffe
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten
- anteilige Kosten für FSJ

7. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

Die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die zu bewilligende Summe.

7.1. Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 24.000,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendberichterstattung verwendet werden.

Die Jugendfeuerwehren erhalten in Abstimmung mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Jugendfeuerwehren einen Betrag in Höhe von

5,50 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme; mindestens jedoch 50,00 EUR und im Höchstfall 180,00 EUR.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugend-erholung der einzelnen Jugendfeuerweh- ren erstellt der Verband eine Prioritätenlis- te in Abstimmung mit dem Landkreis. Die- se Prioritätenliste bildet Grundlage für die Ausreichung der Mittel an die jeweiligen Jugendfeuerwehren.

7.2. Sportjugend im Kreissportbund des Salzlandkreises

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 35.400 EUR kön- nen Sach-, Betriebs- und anteilige Perso- nalkosten zur Förderung des Jugendver- bandes sowie für eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugend- erholung der einzelnen Sportvereine in der Sport-Jugend des Kreissportbundes des Salzlandkreises erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Ju- gendgruppen der Sportvereine.

8. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und sozia- le Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Für Maßnahmen, die der Benachteiligten- förderung dienen, ist eine Zuwendung bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtausga- ben möglich

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Personalausgaben, Sachausgaben, Entschädigung für Ju- gendliche.

Projekte auf der Basis der Zusammenar- beit von Schule und Jugendhilfe (Schulso- zialarbeit) können mit bis zu 1.700,00 EUR je vom Jugendhilfeausschuss beschlosse- nen Projekt bezuschusst werden. Die Hö- he der Zuwendung und die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben orien- tieren sich an dem vom Land Sachsen- Anhalt vorgegebenen Finanzierungsplan.

9. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB III

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten.

Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Sachkosten, Kosten für Anschaf- fungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. Bsp.

- Treibstoffe
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten

10. Lokale Arbeitsformen

Es können Arbeitsformen gefördert werden, die die Kooperationsmöglichkei- ten für alle in der Kinder- und Jugendar- beit, Jugendsozialarbeit und des erzieheri- schen Kinder- und Jugendschutzes Täti- gen bieten. Ziel dabei ist es, die vorge- nannten Bereiche vor Ort weiterzuentwi- ckeln und die Angebote zu koordinieren. Dabei ist von einer engen Zusammenar- beit zwischen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und dem Fachbereich Jugendförderung auszugehen. Die ver- antwortlichen VertreterInnen von lokalen Arbeitsformen sprechen ihre Ziele, Inhalte und Methoden mit dem Fachbereich Ju- gendförderung ab.

Für lokale Arbeitsformen kann ein Zuschuss für den entstehenden Geschäftsaufwand (Sachkosten) bis zu 150,00 EUR jährlich je Arbeitsform gewährt werden.

11. Festbetragsfinanzierung

Die Träger erhalten für Einrichtungen und Projekte, für die Vereinbarungen bzw. Verträge zur Übernahme der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegen, die vom Kreistag beschlossenen Festbeträge.

12. Sonstige Zuwendungsbedingungen

12.1. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen.

12.2. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 AN Best - GK / P) unter Verwendung des Vordruckes des Verwendungsnachweises vorzulegen.

12.3. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten, Kopien sind beizufügen) der Bewilligungsbehörde vorlegen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

12.4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt des Salz-

landkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

13. Anweisung zum Verfahren

13.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach schriftlichem Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen an den Salzlandkreis - Jugendamt - zu richten.

Antragstermine für Maßnahmen im ersten Halbjahr ist der 01.11. des Vorjahres und für das 2. Halbjahr der 01.04. des laufenden Jahres. Bei kleineren Maßnahmen, die eine Zuwendungssumme von 500,00 EUR nicht übersteigen, kann der Träger noch 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einen Antrag stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:

- a) Projektbeschreibung bzw. Maßnahmebeschreibung,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan; Kalkulation,
- c) Nachweis der Kostengünstigkeit,
- d) Pädagogische Konzeption,
- e) Programme,
- f) Anzahl der Teilnehmer,
- g) ggf. Satzung, Statut, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- h) Nachweis der Vertretungsberechtigung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über den Antrag hinaus Auskunft über die zu fördernde Maßnahme/das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

13.2. Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis – Jugendamt.

13.3. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

13.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung - ANBest-P - (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001 S. 278) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts - ANBest-GK - (Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001 S. 281).

14. Inkrafttreten

Diese Übergangsrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis tritt am 01.01.2010 bis zum 31.12.2011 in Kraft.

Die Übergangsrichtlinie für das Jahr 2009 zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 27.10.2008 tritt außer Kraft.

Bernburg (Saale), 12. August 2009

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 27.08.2009

Sitzungstag: 27.08.2009

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,
Großer Sitzungssaal,

Schloßgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 18.05.2009 und vom 02.07.2009,
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 02.07.2009 gefassten Beschlüsse,
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Aderstedt und Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Beschlussvorlage Nr. 7/09
3. Bestätigung der Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Aderstedt
Beschlussvorlage Nr. 8/09
4. Jahresabschluss 2008 der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
Beschlussvorlage Nr. 17/09
5. Jahresabschluss 2008 der Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage Nr. 18/09
6. Jahresabschluss 2008 der indigo innovationspark bernburg gmbh
Informationsvorlage Nr. 8/09

7. Jahresabschluss 2008 der Stadtwerke Bernburg GmbH
Informationsvorlage Nr. 2/09
8. Jahresabschluss 2008 der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-GmbH
Informationsvorlage Nr. 3/09
9. Überplanmäßige Ausgabe im Förderprogramm „Soziale Stadt“
Beschlussvorlage Nr. 23/09
10. Informationen zum Stand der Haushaltsumsetzung per 30. Juni 2009
Informationsvorlage Nr. 6/09
11. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung 2009 der indigo innovationspark bernburg gmbh
Informationsvorlage Nr. 10/09
12. Änderung des Gesellschaftervertrages der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
Beschlussvorlage Nr. 15/09
13. Änderung des Gesellschaftervertrages der Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage Nr. 16/09
14. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Baalberge, hier: Beitrittsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 21/09
15. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Peißen, hier: Beitrittsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 22/09
16. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Biendorf, hier: Beitrittsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 27/09
17. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Wohlsdorf, hier: Beitrittsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 28/09
18. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Poley, hier: Beitrittsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 29/09
19. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Preußnitz, hier: Beitrittsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 30/09

20. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 18.05.2009 und vom 02.07.2009,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

21. Wirtschaftsplan 2010 der indigo innovationspark bernburg gmbh
Informationsvorlage Nr. 9/09
22. Erster Quartalsbericht 2009 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage Nr. 4/09
23. Zweiter Quartalsbericht 2009 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage Nr. 7/09
24. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch den Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ gem. § 11 Abs. 3 GKG LSA
Informationsvorlage Nr. 5/09
25. Verkauf eines Grundstückes in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 19/09
26. Verkauf eines Baugrundstücks in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 24/09
27. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
28. Personalangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 31/09

gez. Marlies Süßmuth
Vorsitzende des Stadtrates

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

• **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2008**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.07.2009 den Beschluss Nr. 150/2009 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 150/2009

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" stellt den Jahresabschluss 2008 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	173.619.278,95
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	159.798.704,32
	– das Umlaufvermögen	13.820.574,63
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	9.133.894,61
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	59.955.656,40
	– die Rückstellungen	2.159.719,55
	– die Verbindlichkeiten	102.619.301,87
1.2	Jahresgewinn	
1.2.1	Summe der Erträge	18.899.387,76
1.2.2	Summe der Aufwendungen	19.148.681,24

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt den Jahresverlust in Höhe von 249.293,48 T € auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt, dem Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung zu erteilen.

4. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beauftragt den Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" entsprechend § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers, die beschlossene Verwendung des Gewinns, den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und den Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen

und

- den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht ab dem Erscheinungstag dieses Amtsblattes 14 Tage öffentlich (zu den Öffnungszeiten des Verbandes) im Sekretariat des Verbandes auszuliegen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lageplan folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtli-

chen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, den 23. April 2009

TAXON Hamburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

(Siegel)

gez. Oliver Schlenker gez. Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Salzlandkreis
14 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt / AZ.: 142001

Jahresabschluss 2008 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" Bernburg (Saale)

Auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 29. Mai 2009 (GVBl. Nr. 9/2009) – Art. 1, Änderung zu § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) – gelten für Zweckverbände, die der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung dienen, die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (GVBl. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u.a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jah-

resabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts erlassen kann. Da diese noch nicht vorliegen und durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON, Zweigniederlassung Hettstedt, folgender

Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. April 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON Hamburg GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar."

Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung muss in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingeschränkt werden, da entsprechend § 131 GO LSA i.V.m. § 53 HGrG, diese Prüfung Bestandteil des Prüfungsauftrages an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war. Eigene Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt nicht vorgenommen. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung geführt worden sind.

Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Dem Prüfbericht der v.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind folgende Feststellungen, insbesondere zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zu entnehmen:

Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme um **4.436 TEUR**. Auf der Aktivseite der Bilanz wird diese Entwicklung wesentlich durch den Aufbau des Anlagevermögens (+3.088 TEUR) sowie den Anstieg der Forderungen (+1364 TEUR) im Berichtsjahr geprägt.

Der Aufbau der Passivseite ist im Wesentlichen im Bereich der langfristigen Verbindlichkeiten (Kreditverbindlichkeiten) (+3.970 TEUR) auf die Investitionstätigkeit des Verbandes zurückzuführen. Die Änderung des Sonderpostens zum Anlagevermögen resultiert aus der Zuführung ausgezeichneter Fördermittel (624 TEUR) und der Abwasserabgabe (152 TEUR) bei planmäßiger Auflösung in Höhe von 1.009 TEUR.

Gleichzeitig stieg das erweiterte Kapital (incl. Sonderposten) durch die erhaltenen Investitions- und Baukostenzuschüsse absolut betrachtet auf rd. 68,8 Mio. EUR weiter an und beträgt **39,8 %** der Bilanzsumme. Das reine Eigenkapital wird in 2008 in Höhe von rd. 8,9 Mio. EUR ausgewiesen. Das Eigenkapital beträgt somit **5,1 %**.

Liquiditätslage

Die finanziellen Verhältnisse des Verbandes haben sich im kurzfristigen Finanzierungsbereich gegenüber dem Vorjahr in der Liquidität 1. Grades stark verschlechtert (-696 TEUR). Die Liquidität 2. Grades hat sich dagegen stark verbessert (+670 TEUR). Dies ist auf die geringe Zunahme der liquiden Mittel bei gleichzeitigem Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals und Zunahme des kurzfristig gebundenen Vermögens zurückzuführen.

Die **Finanzlage** zeigt einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von + 4.832 TEUR (VJ + 3.945 TEUR).

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beträgt – 9.098 TEUR (VJ – 7.337 TEUR) und aus der Finanzierungstätigkeit +4.549 TEUR (VJ + 7.167 TEUR).

Dadurch erhöhte sich der Finanzierungsfonds am Ende der Periode von + 6.705 TEUR auf + **6.988 TEUR**.

Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (9,1 Mio. EUR) wurde aus Mittelzuflüssen der laufenden Geschäftstätigkeit (4,8 Mio. EUR) und der Finanzierungstätigkeit (4,5 Mio. EUR) vollständig gedeckt.

Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2008 schloss mit einem Jahresverlust in Höhe von 249.293,48 EUR ab.

Dieser setzt sich aus dem Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung von 102.133,90 EUR und dem Jahresverlust im Betriebszweig Abwasserentsorgung von -351.427,38 EUR zusammen.

Die Umsätze des Verbandes entwickelten sich stetig steigend. Im Jahr 2008 ist eine Erhöhung auf **15.660 TEUR** zu verzeichnen.

Im Bereich der Aufwendungen ist in fast allen Positionen eine Erhöhung zu konstatieren.

Dies führt bei gestiegenen Personalaufwendungen und Abschreibungen sowie sinkendem Materialaufwand zu einem Betriebsergebnis von + **4.599 TEUR**.

Das Finanzierungsergebnis ergibt sich aus der planmäßigen Finanzierungstätigkeit und beträgt – **5.039 TEUR**.

Das periodenfremde und neutrale Ergebnis beträgt + **205 TEUR**. Der schwankende Einfluss dieses Ergebnisses führt zu sehr unterschiedlichen Jahresergebnissen.

Die Ertragssteuer (Ertrag) betragen **-14 TEUR**.

Bernburg, den 13. Juli 2009

gez. Michling
Amtsleiter

Der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und die Erfolgsrechnung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr 2008 liegen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes 14 Tage im Sekretariat zu den Geschäftszeiten zur

Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 23.07.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

• Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" zur Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 22.07.2009

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer 23. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung am 22.07.2009 mit Beschluss-Nr. 151d/2009 die Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen Nr. 3/03, 4/03 und 10/03 beschlossen.

Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen

I Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) vom 16.12.2003, veröffentlicht am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert in der 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) vom 06.12.2007, veröffentlicht am 19.12.2007 im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt -Nr. 16/2007

II Satzung Nr. 4/03 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Überlaufwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 16.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für

den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg

III Satzung Nr. 10/03 über die Abwägung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwägungssatzung (AS-WVS) vom 16.12.2003, veröffentlicht am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert in der 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 10/03 über die Abwägung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" veröffentlicht am 17.10.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 68 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg

Artikel 1

I Satzung Nr. 3/03

1. § 11 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Flächen 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksflächen im Gebiet der öffentlichen Einrichtung liegen, werden begrenzt herangezogen, sofern sie über maximal fünf Wohneinheiten verfügen (übergroße Wohngrundstücke).

(2) Die Heranziehung erfolgt dergestalt, dass 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche mit dem vollen Beitragssatz belastet werden und die darüber hinausgehende Grundstücksfläche mit dem halben Beitragssatz belastet wird.

(3) Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt für die öffentliche Einrichtung

z SB Bernburg (Saale)	845 m ²
z SB Könnern	968 m ²
z SB Edlau	836 m ²

(4) Als Wohneinheit gilt die Zusammenfassung von nach außen abgeschlos-

senen oder zusammenhängenden in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die ausschließlich oder überwiegend der wohnlichen Unterbringung dienen bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt werden. Wohneinheiten werden in Wohnungen oder sonstige Wohneinheiten unterteilt.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 oder auf einer unter § 4 Abs. 3 Nr. 5, 8 oder 9 bestimmten Grundstücksfläche errichtet sind, und die nach Art ihre Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

(6) Für Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis gilt § 13 a des KAG-LSA.

2. § 20 (3) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Der Verband rechnet die an Stichtag abgelesenen Trinkwasserbezugsmengen mit dem Durchschnitt des Trinkwasserbezuges der laufenden Abrechnungsperiode auf das Jahresende hoch.

II Satzung Nr. 4/03

§ 2 (1) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Der Maßstab für die Gebühr ist:

- die entsorgte Abwassermenge bei abflusslosen Sammelgruben,
- die entsorgte Fäkalschlammmenge bei Kleinkläranlagen.

III Satzung 10/03

§ 2 Abgabenschuld

Der § 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Die Abgabenschuld entsteht am 1. April des Folgejahres.

§ 3 (1) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Abgabepflichtig ist der Grundstückseigentümer oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt wurde, der Erbbauberechtigte. An die Stelle des Eigentümers/Erbbauberechtigten tritt die Person, die die Sachherrschaft über die Abwasseranlage ausübt, wenn der Eigentümer/Erbbauberechtigter die Sachherrschaft tatsächlich nicht ausübt und dies dem Verband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides nachweist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), den 23.07.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer (Siegel)

Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt

- **Sitzung des Verbandsausschusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am 01. September 2009/ 16:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" 04/2009 findet am **Dienstag, den 01. September 2009 um 16:00 Uhr** statt.

Die Sitzung ist öffentlich und findet im Aufenthaltsraum am Verbandssitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in Staßfurt, Am Schütz 2 statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht und Diskussion zum Jahresabschluss 2008 mit den Beschlussvorlagen 07 - 09/2009

Staßfurt, 12.08.2009

gez. Köpper
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- **Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am Dienstag, den 01. September 2009/ 16:30 Uhr**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" 02/2009 findet am **Dienstag, den 01. September 2009 um 16:30 Uhr** statt.

Die Sitzung ist öffentlich und findet im Aufenthaltsraum am Verbandssitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in Staßfurt, Am Schütz 2 statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Feststellung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung 01/2009 vom 10. März 2009
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers Übergabe der Leitung der Verbandsversammlung gemäß Verbandssatzung an das älteste dazu bereite Mitglied der Verbandsversammlung (Verbandssatzung § 4 (4))

7. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung Übergabe der Leitung an den gewählten Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
9. Bestimmung der Mitglieder des Verbandsausschusses
10. Bericht, Diskussion und Beschlussfassungen zum Jahresabschluss 2008
- 10.1 Berichte der Wirtschaftsprüfer und des Gemeinde- und Rechnungsprüfamt des Salzlandkreises
Berichtersteller:
Herr Dr. Flascha (KPMG)
Frau Wolf (KPMG)
Herr Michling (SLK)
- 10.2 Diskussion zu den Berichten
- 10.3 Beschluss 07/2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" für das Wirtschaftsjahr 2008
- 10.4 Beschluss 08/2009 über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" für das Wirtschaftsjahr 2008
- 10.5 Beschluss 09/2009 über die Verwendung des Jahresgewinns/des Jahresverlustes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" für das Wirtschaftsjahr 2008
11. Beratung und Beschluss der 5. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung Beschluss-Nr. 10/2009
12. Beratung und Beschluss der 5. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung Beschluss-Nr. 11/2009
13. Beratung und Beschluss 12/2009 zum § 14 der Verbandssatzung

14. Übernahme der Abwasserentsorgung von Verbandsmitgliedern
15. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

16. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
17. Mitteilungen und Anfragen

Staßfurt, 12.08.2009

gez. Köpper
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Welsleben, Biere, Eickendorf, Glöthe, Zens, Brumby, Biere, Baalberge, Bernburg

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG – Verbundnetz Gas AG,
Braunstr. 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 113
Wedringen – Glöthe

Ferngasleitung FGL 102
Steinitz – Neugattersleben

Ferngasleitung FGL 203.02
Bernburg Zementwerk

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Welsleben	1,6,7,11
Biere	1,7,8,11
Eickendorf	2,3,4,5
Glöthe	1,2
Zens	3
Brumby	1
Biere	6
Baalberge	5
Bernburg	86

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 19.08.2009 bis zum 16.09.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Nieder-

schrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel